

Satzung

der Stadt Brake (Unterweser) über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstaufschlag und sonstigen Leistungen für ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brake (Unterweser)

§ 1

Allgemeines

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr verrichten ihren Dienst ehrenamtlich. Für den Anspruch auf Ersatz der Auslagen und des Verdienstaufschlages sowie für die Gewährung von Aufwandsentschädigungen gelten die Vorschriften dieser Satzung.

§ 2

Aufwandsentschädigungen

- (1) Es werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

Funktion	Stadtfeuerwehr	Ortsfeuerwehren	
		Schwerpunktfeuerwehr	Stützpunktfeuerwehr
	€	€	€
a) Stadtbrandmeister	112,50		
b) stellvertretender Stadtbrandmeister	56,50		
c) Ortsbrandmeister		69,50	56,50
d) stellvertretender Ortsbrandmeister		33,50	28,50
e) Gerätewart		31,00	26,00
f) Atemschutzgerätewart	18,00	26,00	23,50
g) Funkwart	18,00	18,00	18,00
h) Schriftwart	18,00	26,00	23,50
i) Pressewart	18,00		
j) Kleiderwart	18,00		
k) Sicherheitsbeauftragter	18,00	18,00	18,00
l) Jugendfeuerwehrwart	23,50	26,00	26,00

- (2) Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat im voraus gewährt.
- (3) Bei Wahrnehmung mehrerer der unter Abs. 1 aufgeführten Funktionen werden die jeweiligen Aufwandsentschädigungen nebeneinander gewährt.
- (4) Mit der nach Abs. 1 gewährten Aufwandsentschädigung sind die mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (Kosten für Fahrten im Stadtgebiet, Telefongebühren, Schreibmaterial u. ä.) abgegolten.

§ 3

Aufwandsentschädigung bei Verhinderung

- (1) Ist der Empfänger einer Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 gehindert, seine Funktion wahrzunehmen, erhält er die Aufwandsentschädigung noch für den laufenden und den folgenden Kalendermonat. Nach Ablauf dieses Zeitraumes wird die Aufwandsentschädigung des verhinderten Funktionsträgers an den Stellvertreter gezahlt, an die Vertreter der Funktionsträger nach § 2 Abs. 1 Buchst. e) bis l) bereits ab

dem nächsten Kalendermonat. Eine dem Stellvertreter gewährte Aufwandsentschädigung (§ 2 Abs. 1 Buchst. b) und d) wird angerechnet.

- (2) Bei Wiederaufnahme der Funktion durch den Vertretenen erhält er seine Aufwandsentschädigung wieder ab Beginn des darauffolgenden Monats. Ab dem gleichen Zeitpunkt endet die Zahlung der erhöhten Aufwandsentschädigung an den Stellvertreter.

§ 4

Verdienstaussfall

- (1) Der den aktiven Mitgliedern der Feuerwehr entstandene Verdienstaussfall für die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen wird entsprechend § 12 des Nieders. Brandschutzgesetzes erstattet.
- (2) Selbständig tätigen Mitgliedern der Feuerwehr wird auf Antrag der entstandene, nachgewiesene Verdienstaussfall bis zu einem Höchstbetrag von 20,00 €/Stunde erstattet.
- (3) Für die Betreuung eines Kindes unter 10 Jahren wird der Höchstbetrag auf 6,00 €/Stunde festgesetzt (§ 12 Abs. 6 Nieders. Brandschutzgesetz).

§ 5

Reisekosten

für Dienstreisen, die von der Stadtdirektorin oder dem Stadtdirektor genehmigt worden sind, werden Reisekosten nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges wird eine Entschädigung je km gezahlt, die sich nach den Sätzen bemisst, die das Land Niedersachsen nach den Bestimmungen für die Benutzung privateigen anerkannter Kraftfahrzeuge den unmittelbaren Landesbeamten zahlt. Soweit die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr nicht Ehrenbeamte sind, kommen die für Beamte mit Besoldung nach den Besoldungsgruppen A 1 bis A 7 maßgebenden Vorschriften zur Anwendung.

§ 5a

Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Entschädigungen

Die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigungen ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Angelegenheit der Empfänger.

§ 6 +)

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt treten die §§ 8 und 9 der Satzung der Stadt Brake (Unterweser) über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschußmitglieder und der sonstigen ehrenamtlich Tätigen vom 30.05.1974, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Juli 1978, außer Kraft.

+) Diese Bestimmung betrifft das Inkrafttreten der Urfassung.